§ 0499 ZPO

Belehrungen

(1) Mit der Zustellung der Klageschrift oder des Protokolls über die Klage ist der Beklagte darüber zu belehren, dass eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben ist.

(2) Mit der Aufforderung nach § 276 ZPO ist der Beklagte auch über die Folgen eines schriftlich abgegebenen Anerkenntnisses zu belehren.